

Der Unterschied zwischen Kriegs- und Friedensrecht Thesen

Anlass: zebis-Seminar „Kann Töten gerecht sein?“
Bonn, 11.05.2011

These 1:

Der **Frieden** ist die normale Rechtsordnung. Im Frieden liegt das Gewaltmonopol beim Staat und seinen Organen, innerstaatlich bei der Polizei. Der Einzelne hat das Recht zur Notwehr (Selbstverteidigung) und Nothilfe (Verteidigung eines Dritten) und darf darüber hinaus äußerstenfalls im rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand Gewalt anwenden, wenn dies zur Verteidigung eines erheblich höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Ansonsten ist Gewaltanwendung verboten. Das **Töten** eines anderen ist im Frieden eine **Straftat**. Im Strafverfahren herrscht die **Unschuldsvermutung**! Bestraft wird nur derjenige, dem ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln rechtskräftig in einem ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren nachgewiesen wurde.

These 2:

Die Vorstellung, es gebe heute noch **gerechte** und **ungerechte** Kriege, ist aus rechtlicher Sicht unzutreffend. Die im Hochmittelalter entwickelte Vorstellung vom *bellum iustum*, dem gerechten Krieg, hat sich nicht durchgesetzt und ist überholt. Heute gilt als **Regel** für die zwischenstaatlichen Beziehungen das **universelle Gewaltverbot** des Art. 2 Nr. 4 der VN-Charta, das die Androhung und Anwendung bewaffneter Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen ächtet, und davon gibt es **Ausnahmen** innerhalb (Art. 51, Kapitel-VII-Maßnahmen) und außerhalb (Präemptive Selbstverteidigung, humanitäre Intervention) der VN-Charta. Konsequenter Weise gibt es auch kein „*ius ad bellum*“ mehr, also das Recht souveräner Staaten, einen Krieg zu unternehmen.

These 3:

Im **internationalen bewaffneten Konflikt** (zwischen Staaten) gilt die **Notrechtsordnung** des **humanitären Völkerrechts** in bewaffneten Konflikten. Der Staat handelt bei den Kampfhandlungen durch Organe, also Soldaten, die den **Kombattantenstatus** haben. Dies ermächtigt zu Handlungen, die im Frieden als Straftaten verboten wären, nämlich dazu, im bewaffneten Konflikt Kombattanten des Gegners zu verletzen oder zu töten und militärische Objekte zu beschädigen, zu neutralisieren oder zu zerstören (erlaubte Kriegshandlungen). Angriffe sind im bewaffneten Konflikt streng auf militärische Ziele zu beschränken. Die Kombattanten, derer sich der Staat als Organe bedient, genießen für Kampfhandlungen im Rahmen des humanitären Völkerrechts **„combat immunity“** also **Straffreiheit**, müssen den Befehlen ihrer Vorgesetzten in diesem Rahmen gehorchen und tragen insofern **keine persönliche Schuld**!

These 4:

Im bewaffneten Konflikt dürfen die Zivilbevölkerung oder einzelne **Zivilpersonen nicht** das Ziel militärischer Angriffe sein. Um dies zu ermöglichen, ist im bewaffneten Konflikt **jederzeit** zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten und zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu **unterscheiden**. Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen **allgemeinen Schutz** vor den von den Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Unterschiedslose Angriffe, die militärische Ziele und zivile Objekte gleichermaßen treffen können, sind daher verboten.

These 5:

Im **Zweifel** gilt ein normalerweise zivilen Zwecken dienendes Objekt als ziviles Objekt. Bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind Begleitschäden (sog. **Kollateralschäden**) unter der Zivilbevölkerung zu **vermeiden**; sie sind jedenfalls auf ein **Mindestmaß** zu beschränken. Die Wahl der Angriffsmittel und –methoden muss alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigen, um dies zu gewährleisten. Die Zivilbevölkerung ist vor einem Angriff zu **warnen**, es sei denn, die Umstände erlauben dies nicht. Bei der Wahl des Ziels ist unter mehreren gleich geeigneten für den militärischen Erfolg dasjenige auszuwählen, dessen Bekämpfung voraussichtlich zu den geringsten Begleitschäden führt. Im Zweifel ist von einem **Angriff** ganz oder vorübergehend **abzusehen**.

These 6:

Völkerrechtlich verboten ist aber als Kriegsverbrechen nur die Verursachung von Kollateralschäden, die als **exzessiv** im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil zu werten sind. Die Methode, dies zu bewerten, besteht in einer **doppelten Prognose**: Die erwarteten Kollateralschäden und der erwartete konkrete und unmittelbare militärische Vorteil müssen gegeneinander abgewogen werden, wobei die erwarteten Kollateralschäden im Verhältnis zum militärischen Vorteil nicht exzessiv, d. h. außergewöhnlich unverhältnismäßig sein dürfen. **Nur die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung exzessiver Kollateralschäden ist als Kriegsverbrechen strafbar.**

These 7:

Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, bei der Terrorismusbekämpfung und bei Friedens- und Krisenreaktionsoperationen gelten die genannten Regeln grundsätzlich in dieser Form **nicht!**

These 8:

Im **nicht-internationalen bewaffneten Konflikt** gibt es aus völkerrechtlicher Sicht nur einige **Mindestregeln**. Insbesondere existiert weder der Kombattantenbegriff und –status noch der Kriegsgefangenenbegriff und –status, es gibt keine Kollateralschadensregel und keine legitimen militärischen Ziele. In einem Punkt sind die geltenden Regeln aber wie im internationalen bewaffneten Konflikt: Zivilpersonen, die ohne dazu berechtigt zu sein, aktiv an den Kampfhandlungen teilnehmen, verlieren ihren Schutz als Zivilperson und dürfen bekämpft werden, Art. 13 Abs. 3 ZP II.

These 9:

Die völkerrechtliche Erlaubnis für **Friedens- und Krisenreaktionsoperationen** wird meist durch den VN-Sicherheitsrat erteilt, der in einer Sicherheitsratsresolution ein **Mandat** für eine militärische Operation erteilt. Die erteilten Aufträge sind unterschiedlich; die mandatierenden Resolutionen erlauben aber regelmäßig die Durchsetzung des erteilten Auftrages „**with all necessary means**“. Was das konkret heißt, richtet sich nach dem erteilten Auftrag und der tatsächlichen Lage im Einsatzgebiet. Das Mandat gestattet generell die Anwendung militärischer Gewalt auch dann, wenn die hohen rechtlichen Hürden des Selbstverteidigungsrechts noch nicht vorliegen (unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger rechtswidriger Angriff), also in Fällen von hostile intent not constituting an imminent attack, hostile act not constituting an actual attack, an checkpoints, bei der Gewährleistung von freedom of movement oder ansonsten zur Durchsetzung des Auftrages.

These 10:

Terrorismusbekämpfung kann in einem der drei bisher genannten rechtlichen Rahmen stattfinden: Im internationalen bewaffneten Konflikt, im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt oder bei Friedens- und Krisenreaktionsoperationen. In diesen Fällen gilt der rechtliche Rahmen, der im jeweiligen Einsatzgebiet gerade vorliegt. Im **Frieden** ist die präventive und repressive Terrorismusbekämpfung Angelegenheit von **Polizei- und Strafverfolgungsbehörden**, nicht von Streitkräften. Es gilt im jeweiligen Staat das innerstaatliche Polizei- und Strafrecht, im internationalen Verkehr das Recht der Auslieferungsabkommen.